

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 10  
37. Jahrgang  
vom 30.03.2023

## Inhaltsangabe

**40/23 Bekanntmachung des Entwurfes der Haushalts-  
satzung der Stadt Erfstadt für das Haushaltsjahr  
2023**

-II-

Bürgermeisterin  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

**41/23 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den Rettungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Erfstadt vom 01.04.2023**

-37-

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und kann beim  
Herausgeber zum Preis  
von 15,- € oder kostenlos  
als Newsletter unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)  
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

# Bekanntmachung



## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für das Haushaltsjahr 2023 samt Anlagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erftstadt an bis auf weiteres

montags bis freitags an den Vormittagen von 8.00 bis 12.00 Uhr und

montags bis donnerstags an den Nachmittagen von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10 (EKZ), Zimmer 125, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen (die gesetzliche Frist beträgt mindestens 14 Tage) nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, 50374 Erftstadt, Holzdammer 10, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erftstadt, den 15.03.2023

(Weitzel)

Bürgermeisterin

# Bekanntmachung

**STADT  
ERFTSTADT**

**Nr. 41/23**

## 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt vom 01.04.2023

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW-RettG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt beschlossen:


1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt werden erhoben:
  - a. Krankentransport für jede Person (KTW) 500,79 €
  - b. Rettungstransport für jede Person (RTW) 851,98 €
2. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 werden erhoben:
  - a. für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetz-Einsatzfahrzeug (NEF) 483,46 €
  - b. für die Inanspruchnahme eines Notarztes 380,20 €

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 01.04.2023

  
Carolin Wetzlar  
Bürgermeisterin